Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Fachbereich 30 - Recht
Rathaus Rheydt Eingang G
Harmoniestraße 25 (Sparkasse)

[redacted]

Stadtverwaltung · FB 30 · 41050 Mönchengladbach

[redacted]

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		24.05.2022

Anfrage Rechtsgutachten zur Beteiligung an der share2drive GmbH durch die NEW AG
Ihre E-Mail-Nachrichten vom 07.05.2021 und 21.02.2022 [#219985]

Sehr geehrter [redacted]

mit E-Mail vom 07.05.2021 baten Sie um Zusendung des Rechtsgutachtens zur Beteiligung an der share2drive GmbH durch die NEW AG und bezogen sich dabei auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW. Nach zwischenzeitlicher geführter elektronischer Korrespondenz, auch unter Einbindung der LDI NRW, baten Sie mit E-Mail vom 21.02.2022 um Zusendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Diesem Anliegen komme ich hiermit nach.

Ihren Antrag auf Übersendung des o.g. Rechtsgutachtens lehne ich hiermit ab.

Begründung

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 die Verwaltung beauftragt, die Veröffentlichung des Gutachtens bzw. die dabei zu beachtenden Rechte und ggf. erforderlichen Maßnahmen zu deren Wahrung im Rahmen einer Veröffentlichung zu prüfen. Eine daraufhin von der auch mit dem grundlegenden Rechtsgutachten in Sachen "share2drive" befassten Kanzlei erstellte Stellungnahme wurde dem Rat im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am 30.06.2021 vorgestellt. Zusammengefasst hat die Kanzlei ausgeführt, dass sowohl Geschäftsgeheimnisse der NEW AG als auch schutzwürdige Interessen einzelner Personen einer vollständigen Veröffentlichung des Gutachtens entgegenstünden. Dem

[redacted]

könne auch nicht durch die Einholung von Einwilligungen oder durch Schwärzungen abgeholfen werden. Insoweit sei zweifelhaft, ob die Sinnhaftigkeit des Gutachtens nach umfassender Schwärzung erhalten bleibe.

Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen das gewünschte Rechtsgutachten im Rahmen des IFG NRW leider nicht (auch nicht mit Schwärzungen im Gutachtentext) zur Verfügung stellen. Für diese rechtliche Bewertung ist ursächlich, dass sowohl Geschäftsgeheimnisse der NEW AG als auch schutzwürdige Interessen von Einzelpersonen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zur Konkretisierung wird auf Folgendes hingewiesen: Das Gutachten nimmt an verschiedenen Stellen auf Beratungs-, Beschluss und Ergänzungsvorlagen des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates der NEW AG Bezug und zitiert daraus (Vorstandssitzung vom 29.01.2018; Aufsichtsratssitzungen vom 22.02.2018 und vom 07.06.2018). Insbesondere zur Aufsichtsratssitzung vom 07.06.2018 enthält das Gutachten Bezugnahmen über deren Verlauf und Beschlussfassung mit einer Vielzahl von direkt personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten (z.B. Namen, Amts-/Berufsbezeichnungen, verknüpfbarer Kontext). Angesichts der Tatsache, dass sich das Gutachten mit der zentralen Frage der persönlichen Haftung für (mögliche) aktienrechtliche Pflichtverstöße befasst, liegt Letzteres im Rahmen des erteilten Prüfungsauftrages in der Natur der Sache. Mit Blick auf die o.g. Sitzungsunterlagen für Vorstand und Aufsichtsrat der NEW AG liegt es so, dass diese Unterlagen als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse der NEW AG anzusehen sind, da sie sich auf die strategische Unternehmens-, Finanz- und Investitionsplanung und eine konkrete Transaktion beziehen. Im Hinblick auf die Frage vorzunehmender Schwärzungen liegt es so, dass diese so vorzunehmen wären, dass die Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten sichergestellt ist. Für das vorliegende Gutachten würde dies so umfangreiche Schwärzungen erforderlich machen, dass die Sinnhaftigkeit des Gutachtens in einem Maße reduziert würde, dass der Erkenntnisgewinn für den Antragsteller nicht mehr gegeben wäre. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Umfang bzw. Aufwand und Erkenntnisgewinn wäre nicht mehr gegeben.

Soweit Sie in Ihrer E-Mail vom 10.07.2021 bereits erklärt hatten, dass Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden wären, habe ich bereits mit meiner Antwort vom 19.07.2021 auf den möglichen Fortfall der Sinnhaftigkeit des verbleibenden Gutachtentextes hingewiesen. Insbesondere habe ich insofern aber auch darauf hinweisen, dass die Schwärzung des Gutachtentextes mit einem außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der gemäß § 11 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. Ziff. 1.3.3 der Anlage "Gebührentarif" voraussichtlich Gebühren i.H.v. mindestens 500,- € auslösen würde. In der Korrespondenz mit der LDI NRW vom 18.11.2021 habe ich dazu ergänzend ausgeführt, dass

angesichts des notwendigen Umfangs der Schwärzungen und insbesondere der zu beachtenden rechtlichen Bezüge (s.o.) ein Zeitrahmen nicht unter 15 Stunden für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A 14 anzunehmen wäre.

Soweit Sie in Ihrer Rückantwort vom 19.07.2021 darauf hinweisen, dass die Überlassung eines geschwärzten Gutachtens als (Teil-)Ablehnung gebührenfrei bleibe, wird diese Rechtsauffassung aus hiesiger Sicht als nicht vertretbare Überdehnung des § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW bewertet. Dies ergibt sich systematisch bereits aus § 11 Abs. 1 Satz 1 IFG NRW i.V.m. VerwGebO IFG NRW.

Soweit Sie mit Ihrer vorgenannten Rückantwort hilfsweise beantragt haben, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Vermeidung sozialer Härten abzusehen oder diese so weit zu reduzieren, dass diese keine unbillige soziale Härte für Sie darstellt, kann diesem Antrag ebenfalls nicht entsprochen werden. Gemäß § 2 VerwGebO IFG NRW kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Vorliegend liegen bereits keine Billigkeitsgründe vor. Mit Blick auf die obigen Ausführungen, ist es nicht billig i.S. der Verordnung, von einer Gebührenerhebung abzusehen, um ein für den Anfragenden nutzloses Dokument zu erstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]